

Die gemeinnützige Stiftung nach liechtensteinischem Recht und die Möglichkeit der Strukturierung derselben als Segmentierte Verbandsperson

Das vorliegende Bulletin legt die Grundzüge der gemeinnützigen Stiftung nach liechtensteinischem Recht dar. Ergänzt werden diese mit einem Exkurs zur Möglichkeit der Strukturierung eines Rechtsträgers als segmentierte Verbandsperson. Eine solche hat den Vorteil, dass sich Stifter kostensparend bestehenden gemeinnützigen Stiftungen anschliessen können. Sie errichten ein Segment, welches einer bestehenden Stiftung zugeordnet und autonom verwaltet wird.

Zur vertiefenden Auseinandersetzung mit der Thematik wird die interessierte Leserschaft auf die vom ATU 2019 herausgegebene Fachbroschüre zur gemeinnützigen Stiftung und auf das Bulletin Nr.28 vom März 2015 zur segmentierten Verbandsperson hingewiesen.

Das ATU ist originär mit der Tätigkeit gemeinnütziger Stiftungen vertraut. Es verwaltet eine grosse Anzahl an gemeinnützigen Rechtsträgern und gehört selber der ge-

meinnützigen Mutterstiftung «Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger». Das ATU ist sich seiner sozialen Verantwortung bewusst und gibt sein Wissen und seine Erfahrung im Bereich der karitativen Tätigkeiten gerne weiter. Aus diesem Grund soll dieses Bulletin Quelle der Inspiration und vor allem Motivation zur Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung in Liechtenstein sein.

Die gemeinnützige Stiftung

Gemeinnützig ist eine Stiftung dann, wenn sie sich ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken nach Art.107 Abs.4a PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht) widmet:

«Wo das Gesetz von gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken spricht, sind darunter solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem,

sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.»

Die Errichtung der gemeinnützigen Stiftung

Eine gemeinnützige Stiftung kann unter Lebenden oder auf das Ableben des Stifters durch letztwillige Verfügung bzw. durch Erbvertrag unter den dafür geltenden Formvorschriften errichtet werden. Das Persönlichkeitsrecht erlangt sie über Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrates oder des Repräsentanten durch die konstitutive Eintragung im Handelsregister (Art. 552 § 14 Abs. 4 PGR).

Mit der schriftlichen Anmeldung zur Eintragung ist die Stiftungsurkunde im Original oder eine beglaubigte Kopie einzureichen und sind die in Art. 552 § 19 Abs. 3 PGR aufgezählten Angaben zu machen. Dazu gehören der Name, Sitz und Zweck der Stiftung und unter den zweckdienlichen Angaben zur Organisation vor allem der Hinweis auf die Tatsache, dass die gemeinnützige Stiftung der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde nach Art. 552 § 29 Abs. 1 PGR untersteht.

Der Zweck der gemeinnützigen Stiftung

Der Zweck ist das zentrale Element einer Stiftung. Er muss inhaltlich so bestimmt sein, dass der Stiftungsrat als Exekutivorgan sein Handeln danach ausrichten kann. Der Zweck muss erkennen lassen, wie das Stiftungsvermögen verwendet, nach welchen Kriterien der Kreis der Begünstigten bestimmt wird und wie die Begünstigten zu konkretisieren sind.

Bei gemeinnützigen Stiftungen steht ein bestimmter Sachbezug im Vordergrund. Das kommt durch Zweckbestimmungen zum Ausdruck, die z.B. auf den Schutz von Fauna und Flora, von Institutionen im Kulturbetrieb oder in der medizinischen Forschung auf die Heilung bestimmter Krankheiten abzielen. Obwohl die sach-

bezogene Begünstigung durch Gattungsmerkmale umschrieben werden kann, ist das Bestimmtheitsgebot zu beachten.

Der Stifter kann in der Zweckbestimmung der Stiftungsurkunde Haupt- und Nebenzwecke festlegen. Somit kann die Verfolgung bestimmter Ziele mit Priorität versehen werden. Diese können mit weiteren Zielen kombiniert werden, die flankierend das Primärziel unterstützen oder aber gänzlich einer anderen Zweckverwirklichung zuzuordnen sind.

Der Zweck wird in den Statuten und somit im Handelsregister ersichtlich breiter ausgeführt. In den Beistatuten und Reglementen, die nicht öffentlich zugänglich sind, kann dieser präzise und detailliert gefasst werden.

Die unerlaubten Zwecke

Um die Integrität des Stiftungsstandortes zu wahren, wachen die zuständigen Behörden darüber, dass keine verbotenen Zwecke Eingang in die Stiftungsdokumente finden. Stiftungen zu unsittlichen oder widerrechtlichen Zwecken können von Gesetzes wegen das Recht der Persönlichkeit nicht erlangen (Art. 107 Abs. 5 PGR).

Der Zweck ist Bestimmungsmerkmal jeder Stiftung und muss nach aussen gerichtet sein. Somit sind neben widerrechtlichen und unsittlichen Zwecken reine Selbstzweckstiftungen ebenso wenig erlaubt. Jede gemeinnützige Stiftung tritt durch ihre Zweckverfolgung tatsächlich und für Dritte wahrnehmbar nach aussen in Erscheinung.

Die Stiftungsbeteiligten

Art. 552 § 3 PGR führt als Stiftungsbeteiligten den Stifter, die Begünstigungsberechtigten, die Anwartschaftsberechtigten, die Ermessensbegünstigten, die Letztbegünstigten, den Stiftungsrat, die Revisionsstelle, ein mögliches Kontrollorgan und die weiteren fakultativen Organe der Stiftung an. Zu den weiteren Organen gehören z.B. solche zur Bestimmung eines Begünstigten, zur Festlegung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung

einer Ausschüttung, zur Verwaltung des Vermögens, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung, zur Wahrung des Stiftungszweckes oder etwa zur Interessenwahrung von Stiftungsbeteiligten. Die Bestellung dieser weiteren Organe wird insbesondere für grössere Stiftungen empfohlen. Damit kann der Stifter die Stiftungsverwaltung in ihren Kompetenzen stärken, indem er dem Stiftungsrat Fachgremien zur Seite und die Foundation Governance auf ein breites Fundament stellt.

Der Stiftungsrat

Das oberste Organ einer Stiftung ist der Stiftungsrat. Gemäss Art. 552 § 24 Abs. 2 PGR besteht dieser aus mindestens zwei Mitgliedern. Er führt die Geschäfte der gemeinnützigen Stiftung und vertritt diese. Er sorgt dafür, dass die Verwaltung der Stiftung im Rahmen der Gesetze und der ihm statutarisch eingeräumten Rechte und Pflichten besorgt wird. Aufgrund des nach aussen gerichteten Zweckes hat er die Pflicht, tätig zu werden und den in den Stiftungsdokumenten perpetuierten Willen des Stifters auszuführen. Das bedeutet, dass der Stiftungsrat in seiner Funktion als Exekutivorgan dafür zu sorgen hat, dass das Stiftungsvermögen in Erfüllung und Fortsetzung des Stifterwillens verwaltet und verwendet wird.

Als besondere Pflichten legt das Stiftungsrecht u.a. bezüglich der Vermögensverwaltung fest, dass der Stiftungsrat das Stiftungsvermögen entsprechend dem Zweck der Stiftung nach den Grundsätzen einer guten Geschäftsführung zu verwalten hat. Der Stifter kann in der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder einem Reglement konkrete und verbindliche Verwaltungskriterien festlegen (Art. 552 § 25 Abs. 1 und 2 PGR).

Die Revisionsstelle

Gemäss Art. 552 § 27 PGR ist für gemeinnützige Stiftungen zwingend eine Revisionsstelle einzurichten. Diese wird durch das Gericht bestellt und nimmt ihre Tätigkeit als Organ der Stiftung auf (Art. 552 § 3 Ziff. 6

PGR). Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in diesem Verfahren Parteistellung. Der Stifter kann zwei Revisionsstellen vorschlagen, die die Anforderungen an Unabhängigkeit und professionelle Qualifikation erfüllen (vgl. Art. 191a ff PGR).

Der gesetzliche Auftrag an die Revisionsstelle lautet, dass diese einmal jährlich zu überprüfen hat, ob das Stiftungsvermögen den Stiftungszwecken gemäss verwaltet und verwendet wurde (Art. 552 § 27 Abs. 4 PGR). Über das Ergebnis dieser Prüfung hat sie dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsichtsbehörde einen Bericht vorzulegen. Besteht kein Grund zur Beanstandung, genügt ein Testat, wonach die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens entsprechend dem Stiftungszweck und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und der Stiftungsdokumente durchgeführt wurde. Stellt die Revisionsstelle Tatsachen fest, die eine zweckwidrige Verwaltung des Stiftungsvermögens erkennen lassen oder den Bestand der Stiftung gefährden, so hat sie die Stiftungsaufsichtsbehörde in Form eines umfassenden Berichts zu informieren.

Das Stiftungsvermögen

Das gesetzliche Mindestkapital einer Stiftung beträgt CHF 30'000.00. Es kann auch in Euro oder US-Dollar aufgebracht werden (Art. 552 § 13 Abs. 1 PGR). Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Vermögenszuwendungen seitens des Stifters in Form von Nachstiftungen und seitens Dritter in Form von Zustiftungen erhöht werden (Art. 552 § 13 Abs. 2 und 3 PGR).

Wenn ausschliesslich Erträge ausgeschüttet werden und der Kapitalstock erhalten bleibt, spricht man von einer Ertragsstiftung. Mittels einer solchen Stiftung kann der Zweck für eine unbestimmte Dauer verfolgt werden. Allerdings kann eine gemeinnützige Stiftung das Vermögen auch zur Gänze aufzehren. Dann handelt es sich um eine Verbrauchsstiftung. In Liechtenstein besteht keine Kapitalerhaltungspflicht für gemeinnützige Rechtsträger.

Die Foundation Governance

Einer Stiftung als eigenständiges Zweckvermögen fehlt im Unterschied zu herkömmlichen Verbandspersonen eine Eigentümerstruktur, die den Geschäftsgang überwacht. Deshalb wurde ein spezielles Regelwerk entwickelt, um das verantwortungsbewusste Handeln der Stiftungsbeteiligten sicherzustellen – die Foundation Governance.

Diese zeichnet sich in Liechtenstein als sehr innovativ und attraktiv aus. Dem Gesetzgeber ist es gelungen, ein modernes System der Stiftungsaufsicht zu implementieren, welches die praktische Handhabung sicherstellt.

Die Liechtensteinische Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde (Stifa) bildet mit dem Gericht die beiden Flanken des Stiftungsaufsichts- und -kontrollmechanismus. Von Amts wegen hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen zweckgemäss verwaltet und verwendet wird. Als Grundlage für ihre Tätigkeit erhält die Stifa von der Revisionsstelle jährlich den Revisionsbericht. Sie erfüllt somit ihre Pflicht zunächst ohne direkt mit den Verantwortlichen in Interaktion zu treten und orientiert ihre Aufsichtstätigkeit an den Prüfberichten.

Hauptziel und damit massgebend für den Umfang der Prüfung durch die Stifa ist die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Handelns der Stiftungsorgane entsprechend den gesetzlichen und statutarischen Vorgaben (Legalitätskontrolle). Obwohl die Stiftungsaufsichtsbehörde den Ermessensspielraum der Exekutivorgane überprüfen kann, handelt sie nicht anstelle der betroffenen Stiftung und übt nicht deren Ermessen aus. Ebenso wenig prüft sie die Entscheidungen des Stiftungsrates dahingehend, ob dieser innerhalb des legitimen Handlungsspielraums die sinnvollste Alternative ausgewählt hat (Opportunitätskontrolle).

Abgesehen von den Befugnissen bei der Zweckänderung kann die Stifa die Ände-

rung anderer Inhalte beantragen, wenn dies zur Wahrung des Stiftungszweckes, insbesondere zur Sicherung des Fortbestands der Stiftung und zur Sicherung des Stiftungsvermögens, zweckmässig ist (Art. 552 §§ 33 und 34 PGR).

Das Aufsichtsgericht

Das Landgericht in der funktionalen Zuständigkeit als Aufsichtsgericht gehört mit der Revisionsstelle und der Stiftungsaufsichtsbehörde als drittes Element zur Foundation Governance. Das Landgericht gewährleistet die nötige Neutralität und Unabhängigkeit in der Stiftungsaufsicht. Tatsächlich wird mittels der Einbindung der staatlichen Gerichte dem Versuch der Einflussnahme durch Dritte in das Stiftungsgeschehen vorgebeugt. Das schafft Vertrauen in die Aufsicht und fördert die internationale Akzeptanz des Stiftungsstandortes Liechtenstein.

Die Stifa kann gebotene Anordnungen wie Kontrolle und Abberufung der Stiftungsorgane, Durchführung von Sonderprüfungen oder Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane nur über den Landrichter als repräsentative Massnahmen durchsetzen.

Die Steuerbefreiung

Art. 4 Abs. 2 SteG (Steuergesetz) legt fest, dass die Steuerverwaltung auf Antrag juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit, die ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR ohne Erwerbsabsicht verfolgen, von der Steuerpflicht ausnimmt.

Die Voraussetzungen des steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs umfassen also über die im Gesetz unter Art. 107 Abs. 4a PGR postulierten Elemente hinaus die ausschliessliche und unwiderrufliche Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke. Mit der Unwiderruflichkeit wird zum Ausdruck gebracht, dass die eingesetzten Mittel statutarisch immer und ausnahmslos bis hin zu den Letztbegünstigten gemeinnützigen Zwecken verhaftet sind.

Die Vorteile des Stiftungsstandortes Liechtenstein

Die politische und wirtschaftliche Stabilität des Landes Liechtenstein ermöglichen es, ein Stiftungsprojekt zu realisieren, welches über Generationen hinweg gedeihen kann. Die Geschichte lehrt, dass diese zwei makroökonomischen Faktoren von ausschlaggebender Wichtigkeit sind, sobald über die Zeitspanne eines Menschenlebens hinaus geplant wird.

Nicht eingeschränkt wird die Stiftung, deren Ausgestaltung und schliesslich deren Entfaltung in geographischer Hinsicht. Der Tätigkeit der Stiftung, der Besetzung ihres Stiftungsrates und Anerkennung als gemeinnützige Stiftung sind keine geographischen Grenzen gesetzt. Eine in Liechtenstein rechtsgültig errichtete Stiftung kann ihre Aktivitäten ohne Einschränkungen von Liechtenstein aus rund um den Globus entfalten.

Exkurs: Die Segmentierte Verbandsperson SV

Die Art. 243 ff PGR zur segmentierten Verbandsperson ermöglichen die Errichtung einer Dachorganisation zur gemeinnützigen Zweckverfolgung. Die segmentierte Verbandsperson besteht, abgesehen vom Kernelement, aus einem oder zwei Segmenten, welche aber nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Jedes

dieser Segmente wird einem eigenen und in den Stiftungsdokumenten näher umschriebenen Tätigkeitsbereich bzw. Zweck unterworfen. Dabei werden jedem Segment zur Zweckerreichung bestimmte Vermögenswerte ausdrücklich und ausschliesslich zugeordnet. Das nicht explizit zugeordnete Vermögen bildet das Kernvermögen und muss die Vorschriften über das Mindestkapital erfüllen. Die einzelnen Segmente müssen ebenfalls über eine gesetzliche Reserve in Höhe des Mindestkapitals der segmentierten Verbandsperson, also mindestens CHF/EUR/USD 30'000.00, verfügen.

Die Option der Errichtung eines Segmentes innerhalb einer bestehenden Stiftungsstruktur wird vor allem aus Kostengründen ergriffen. Der finanzielle Aufwand für die Errichtung als auch für die laufende Verwaltung sind weit geringer als bei einer eigenständigen Stiftung.

Die Organisationsform einer segmentierten Verbandsperson nach liechtensteinischem Recht erweist sich im internationalen Vergleich unter dem Aspekt der Haftung als vorteilhaft. Vertragliche Ansprüche Dritter gegen diese sind auf das Vermögen jenes Segments beschränkt, auf dessen Tätigkeitsbereich sich der Anspruch begründet. Damit ist die Haftung zwischen den einzelnen Segmenten getrennt.

In diesem Zusammenhang schliessen die Ausführungen mit dem Hinweis auf die anlässlich des 90-jährigen Firmenjubiläums des Allgemeinen Treuunternehmens im Interesse seiner Kunden errichtete

Gemeinnützige ATU Stiftung (SV)

Diese wurde als segmentierte Verbandsperson entsprechend den Ausführungen in diesem Bulletin strukturiert. Mit diesem Rechtsträger möchte das ATU all jenen Mäzenen die Hand reichen, die für ihr wohlätiges Engagement keine eigene Stiftung vorsehen, sondern sich mittels eines Segmentes in die bestehende Dachstiftung einfügen möchten.

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5 · P.O. Box 83
9490 Vaduz · Liechtenstein

T +423 237 34 34 · F +423 237 34 60
info@atu.li · www.atu.li

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen Ihr Kundenbetreuer gerne zur Verfügung. Sie können uns auch per Email kontaktieren: info@atu.li. Das ATU Bulletin erscheint in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Das Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.